

# Vereinfachtes Stundungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge nur noch für den Beitragsmonat Mai möglich

Der GKV-Spitzenverband hatte im März seine Mitgliedskassen über die mit den Spitzenorganisationen der anderen Sozialversicherungsträger abgestimmten Regelungen informiert, denen zufolge Arbeitgebern, die durch die Corona-Pandemie in erheblichem Maße finanziell geschädigt sind, ein vereinfachtes Verfahren zur Stundung abzuführender Sozialversicherungsbeiträge angeboten werden kann. Dieses Verfahren wurde einmalig für die auf den Monat Mai 2020 entfallenden Beiträge verlängert.

## I. Stundung im vereinfachten Verfahren nachrangig

„Vereinfachtes“ Stundungsverfahren bedeutete in den vergangenen Monaten, dass die Stundung ohne Sicherheitsleistung erfolgte, Stundungszinsen nicht berechnet wurden und Säumniszuschläge sowie Mahngebühren ebenfalls nicht erhoben werden sollten. Voraussetzung für den Zugang zum vereinfachten Stundungsverfahren war, dass die Einziehung der fälligen Beiträge trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden war; hierfür wurde eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers als ausreichend angesehen. Das vereinfachte Verfahren war zunächst auf die Beiträge für die Monate März und April 2020 befristet.

Mit Schreiben v. 19.5.2020 hat der GKV-Spitzenverband darüber informiert, dass eine Verlängerung des vereinfachten Verfahrens für die Beiträge des Monats Mai 2020 grds. möglich ist, es jedoch keinen Automatismus gebe; vielmehr sei ein erneuter Antrag erforderlich. Auch müsse deutlicher als bisher erklärt werden, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden. Hierfür ist ein entsprechendes [Erklärungsmuster](#) bereitgestellt worden.

Obligatorisch wird mit dem Antrag auf Stundung versichert, dass, sofern in dem betroffenen Unternehmen Kurzarbeit geleistet wird, auf das Kurzarbeitergeld entfallende, zuvor gestundete Beiträge zur Sozialversicherung unverzüglich nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit an die Einzugsstellen weitergeleitet werden; eine Stundung ist in diesen Fällen (weiterhin) nur bis zur Gewährung des Kurzarbeitergelds möglich.

## II. Begrenzter Zeitraum der möglichen Stundung

Der Zeitraum der Stundung im vereinfachten Verfahren ist dabei begrenzt durch den Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020. Hintergrund ist die Einschätzung der Bundesregierung, dass die geschaffenen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen bis dahin greifen und wirken können.

**Hinweis:** Die bis zu diesem Zeitpunkt gestundeten Beiträge sind grds. vollständig im Juni 2020 – neben den Beiträgen für den Juni – zu zahlen.

Ist dies nicht möglich, können Arbeitgeber mit der jeweils zuständigen Krankenkasse aber auch über diesen Zeitpunkt hinaus nach weiteren Möglichkeiten der Zahlungserleichterung suchen – hierzu gehört dann insbesondere die Vereinbarung von Ratenzahlungen.

## III. Übergang zum Regelverfahren ab Juni 2020

Die Rückkehr zum Regelverfahren bedeutet nicht, dass eine Stundung ab dem Monat Juni 2020 nicht mehr möglich ist. Bestehen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge der Corona-Pandemie fort und können die ggf. bereits gestundeten Beiträge oder die laufenden Beiträge ab Juni 2020 nicht oder nicht vollständig gezahlt werden, besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Beitragsstundung. Dazu wird dann jedoch der Abschluss einer auf den individuellen Einzelfall abgestimmten Stundungsvereinbarung erforderlich: Im Zusammenhang mit Anträgen auf Beitragsstundung sind nunmehr (wieder) die gesetzlichen Vorgaben des § 76 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) sowie die ergänzend dazu vom GKV-Spitzenverband aufgestellten [Einheitlichen Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen \(Beitragserhebungsgrundsätze\) v. 17.2.2010](#) zu beachten.

**Hinweis:** Ansprechpartner für Stundungsvereinbarungen ist die jeweilige Krankenkasse in ihrer Eigenschaft als Einzugsstelle.

Eine Stundung ab Juni 2020 setzt voraus:

### 1. Vorliegen einer erheblichen Härte

Nach § 76 SGB IV sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 Beitragserhebungsgrundsätze dürfen Beitragsansprüche nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Der GKV-Spitzenverband sieht diese Voraussetzung bei bis zum 30.9.2020 gestellten Stundungsanträgen als erfüllt an.

**Hinweis:** Der GKV-Spitzenverband betont aber ausdrücklich in diesem Zusammenhang, dass dies nur für diejenigen Arbeitgeber gilt, die von der

aktuellen Corona- Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

## **2. Gewährung einer Stundung grds. nur gegen Verzinsung**

Eine Stundung soll gegen eine angemessene Verzinsung gewährt werden (§ 3 Abs. 4 Beitragserhebungsgrundsätze); der Zinssatz beträgt regelmäßig 0,5 % des gestundeten und auf volle 50 € nach unten abgerundeten Stundungsbetrags für jeden angefangenen Monat des Stundungszeitraums (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Beitragserhebungsgrundsätze). Von der Erhebung von Stundungszinsen kann ab Juni nur noch abgesehen werden, wenn

- der Arbeitgeber einer angemessenen ratierlichen Zahlung bereits gestundeter Beiträge zustimmt und dieser (Ratenplan-)Vereinbarung auch nachkommt oder
- laufende Beitragsverpflichtungen im Zuge ggf. ergänzender Stundungsvereinbarungen durch angemessene Teilzahlungen erfüllt werden.

## **3. Sicherheitsleistungen**

Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung kann u. a. dann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit nachgekommen ist (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Beitragserhebungsgrundsätze); hierbei ist auf den Zeitpunkt vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland im März 2020 abzustellen.

**Hinweis:** Die Regelungen, die den Übergang zum Regelverfahren zum Gegenstand haben, gelten auch (weiterhin) für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben (freiwillige Mitglieder), sofern sie von der aktuellen Situation unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.